

28.11.03

## **Beschluss** des Bundesrates

---

### **Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 794. Sitzung am 28. November 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen und die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.



**Anlage**

---

Änderungen  
und  
Entschließung  
zur  
Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

A  
Ä n d e r u n g e n

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 13 Abs. 2b Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 13 Abs. 2b Satz 2 nach dem Wort "Verlangen" die Wörter "innerhalb von drei Werktagen" einzufügen.

Begründung:

Um den Käufern eine schnelle Verwendung der genauen Angaben der Gewichtsanteile für die exakte Berechnung von Futterrationen zu ermöglichen und Schäden durch eine suboptimale Fütterung zu verhindern, sind die gewünschten Angaben innerhalb kürzester Zeit nach Mitteilung des Verlangens zu übermitteln.

2. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 30 Abs. 1a)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 30 Abs. 1a wie folgt zu fassen:

"(1a) Herstellerbetriebe, die Grünfutter oder Lebensmittelreste zum Zwecke der Herstellung eines Futtermittels unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknen, müssen von der zuständigen Behörde registriert sein."

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd sind in § 36 Abs. 2 Nr. 5a die Wörter "Futtermittel trocknet" durch die Wörter "Grünfutter oder Lebensmittelreste trocknet" zu ersetzen.
- b) In Nummer 15 ist in § 37 Abs. 6 Satz 1 das Wort "Futtermittel" durch die Wörter "Grünfutter oder Lebensmittelreste zum Zwecke der Herstellung von Futtermitteln" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die vorgesehene Registrierung aller Herstellerbetriebe, die Futtermittel unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknen, entsteht erheblicher zusätzlicher Personal- und Finanzbedarf bei den zuständigen Landesbehörden. Angesichts der angespannten Haushaltslage ist der Umfang der Registrierungspflicht auf das aus fachlicher Sicht erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.

Mit Blick auf die Vorkommnisse der vergangenen Jahre, bei denen überhöhte Dioxingehalte in bestimmten getrockneten Erzeugnissen festgestellt wurden, ist es notwendig, sich um eine weitere Verbesserung sicherheitsrelevanter Aspekte bei Trocknungsanlagen zu bemühen. Dies sollte jedoch nicht pauschalierend erfolgen, sondern in einem ersten Schritt durch Verifizierung der Faktoren einer unsachgemäßen Betreibung solcher Anlagen. Es ist eine differenzierte Vorgehensweise erforderlich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich selbst die Arbeitsgruppe carry over in ihren Aussagen auf die Grünfuttertrocknungsanlagen beschränkte. Ein pauschalierender Ansatz wäre vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht und würde bewährte Trocknungsverfahren als Bestandteil eines komplexen Produktionsprozesses und einzelne Sektoren in unverhältnismäßiger Weise belasten, ohne zu mehr Sicherheit zu führen. Eine Differenzierung, auf die Bezug genommen werden kann, ist deshalb erforderlich.

### 3. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 31c Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 31c Satz 1 nach dem Wort "Stoffen" die Wörter ", insbesondere an Dioxinen, Furanen, Blei und Arsen," einzufügen.

Begründung:

In den genannten unerwünschten Stoffen sieht die Arbeitsgruppe carry over das Hauptgefährdungspotenzial. Auf diese sollte deshalb auch der Schwerpunkt der besonderen Pflichten der Trocknungsbetriebe gelegt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 12a - neu - (§ 33a - neu -),

Nr. 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (§ 36 Abs. 2 Nr. 5b - neu -)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 12 ist folgende Nummer 12a einzufügen:

'12a. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

"§ 33a

Besondere Anzeigepflicht

Wer gewerbsmäßig andere als in § 30 Abs. 1a genannte Produkte zum Zwecke der Herstellung eines Futtermittels unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknet, hat dies vor Beginn des Betriebes der nach Landesrecht für den Herstellungs- oder Betriebsort zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte, die Art des Betriebes und der Trocknung, das Brennmaterial, das zur Befuerung der Trocknungsanlage verwendet werden soll, und die Art und Menge der Futtermittel, die voraussichtlich jährlich getrocknet werden, anzugeben. Änderungen dieser Angaben sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen." '

b) In Nummer 14 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe dd wie folgt zu fassen:

'dd) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 5a und 5b eingefügt:

"5a. ... wie Vorlage ...

5b. entgegen § 33a Satz 1 oder 3 einer Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet," '

Begründung:

zu Buchstabe a:

Hinsichtlich der Risikobewertung von Trocknungsanlagen ist eine differenzierte Vorgehensweise erforderlich. Neben der Registrierungspflicht für gewerbliche Betriebe der Grünfütter- und Lebensmittelrestetrocknung wird für andere gewerbliche Trocknungsbetriebe eine Anzeigepflicht für notwendig erachtet. Mit dieser Maßnahme soll sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden einen vollständigen Überblick über Zahl und Art der Betriebe, das eingesetzte Brennmaterial sowie die Art und Menge der so erzeugten Futter-

mittel erhalten. Durch die Anzeige der Betriebe wird deren Überwachung verbessert. Weiter sollen die aus der Anzeige bzw. der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse als Grundlage für ggf. künftig darüber hinaus gehende Maßnahmen dienen.

zu Buchstabe b:

Ordnungswidrigkeitentatbestand zu der in § 33a eingefügten Anzeigepflicht.

5. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 37 Abs. 7 Satz 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 37 Abs. 7 Satz 1 und 2 jeweils die Wörter "in den Verkehr gebracht werden" durch die Wörter "in den Verkehr gebracht und verwendet werden" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

6. Zu Artikel 1 Nr. 17 (Anlage 7a (zu § 31 Abs. 1a))

In Artikel 1 Nr. 17 ist der Anlage 7a (zu § 31 Abs. 1a) folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. Ausnahmen

Das Gutachten nach Nummer 2 Satz 2 zum Nachweis der Voraussetzungen nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a und nach Nummer 3 Satz 3 ist entbehrlich bei Anlagen, die mit Erdgas, Heizöl EL oder naturbelassenem Holz befeuert werden und die Anforderungen der Nummer 5.4.1.2.1, 5.4.1.2.2, 5.4.1.2.3 in Verbindung mit Nummer 5.4.1.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – in der jeweils geltenden Fassung einhalten.

Das Gutachten nach Nummer 2 Satz 2 zum Nachweis der Voraussetzungen nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b und c ist entbehrlich, soweit für die Anlage eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorliegt, in der die Anforderungen nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b und c berücksichtigt sind, oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorliegt und die Anforderungen nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b und c im Rahmen einer Zertifizierung nach den Grundsätzen des Systems der Gefahrenanalyse und Überwachung kritischer Kontrollpunkte (HACCP) oder der ISO 9002 nachgewiesen werden."

Begründung:

Die Gutachten nach Nummer 2 Satz 2 und Nummer 3 Satz 3 sind in den Fällen entbehrlich, in denen der entsprechende Nachweis auf andere Weise als geführt angesehen werden kann.

Dies gilt bei Vorliegen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz, soweit die Anforderungen nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b und c dort berücksichtigt sind. Die Umweltbehörden überprüfen die Umweltauflagen des Genehmigungsbescheids, zu denen u.a. auch die emissionsbegrenzenden Anforderungen der TA Luft gehören.

Darüber hinaus sollen in Deutschland sämtliche Futtermittel Trocknungsanlagen bis zum Beginn der Trockenkampagne 2004 nach den Auflagen von HACCP und ISO 9002 zertifiziert sein. Die Einhaltung der Kriterien wird durch externe Auditoren überwacht. Ein zusätzliches Sachverständigengutachten würde nur eine (zusätzliche) Momentaufnahme abbilden. Es würde zusätzliche Kosten verursachen, ohne zu mehr Sicherheit zu führen.

Die Vorlage eines Sachverständigengutachtens zu den Anforderungen der Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a und Nummer 3 Satz 1 und 2 ist weiter in den Fällen entbehrlich, in denen nur bestimmte schadstoffarme Brennstoffe verwendet werden und die Anforderungen der TA Luft eingehalten sind. Dies entspricht den Empfehlungen der Arbeitsgruppe carry over, die generell die Umstellung auf schadstoffarme Brennstoffe wie Erdgas oder schwefelarmes Heizöl indirekten Trocknungsverfahren gleichstellt. Vertretbar scheint nach Auffassung der Arbeitsgruppe carry over auch die Verwendung von unbehandeltem, abgelagertem Holz. Für die Einschränkung bezüglich harzhaltiger Holzarten hat die Arbeitsgruppe carry over bislang jedoch keine wissenschaftlich basierten Untersuchungsergebnisse vorgelegt. Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung biogener Brennstoffe sollten vor weiter greifenden Einschränkungen zunächst die Eigenschaften und die Eignung aller unbehandelten Holzarten für große Feuerungsanlagen in Verbindung mit der Trocknung auf der Basis aktueller Daten verifiziert und wissenschaftlich untermauert werden.

B

E n t s c h l i e ß u n g

Die Bundesregierung wird gebeten sicherzustellen, dass Betriebe, die bereits heute gewerbsmäßig andere als in § 30 Abs. 1a genannte Produkte zum Zwecke der Herstellung eines Futtermittels unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknen, die zuständigen Behörden über diese Tätigkeit in geeigneter Weise informieren.